

Liebe Leserin, lieber Leser,

dieses Merkblatt wendet sich sowohl an Eltern als auch an alle Fachkräfte, denen Kinder anvertraut sind.

Was fällt alles unter dem Begriff „sexuelle Gewalt an Kindern“?

- Sexueller Missbrauch von Kindern ist gemäß § 176 StGB (Strafgesetzbuch) eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Demnach macht sich ein Erwachsener oder Jugendlicher (14 Jahre und älter) strafbar, wenn er sexuelle Handlungen an einem Kind (jünger als 14 Jahre) vornimmt oder von einem Kind an sich vornehmen lässt.
- Sexuelle Handlungen können mit und ohne Körperkontakt stattfinden. Somit fallen insbesondere Berührungen im Intimbereich und orale, vaginale oder anale Vergewaltigung darunter. Auch das Zeigen oder gemeinsame Betrachten pornografischer Bilder oder das Entblößen von Geschlechtsteilen sind Missbrauchshandlungen.
- Heimlich Fotos/Filme von intimen Situationen fertigen oder einvernehmliche Nacktfotos/-filme verschicken/veröffentlichen sind strafbare Handlungen.

Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern sind immer strafbar, auch wenn sich das betroffene Kind scheinbar einverstanden gezeigt hat.

Aufgrund seiner emotionalen und intellektuellen Entwicklung kann ein Kind einer sexuellen Handlung nicht wissentlich zustimmen und somit niemals dafür verantwortlich sein, wenn es Opfer eines sexuellen Missbrauchs wird.

Täter, Täterinnen und ihre Taktiken

- Zwei Drittel der Täter kennen ihre Opfer und haben soziale Beziehungen zu ihnen - sie nutzen das besondere Abhängigkeitsverhältnis aus.
- Sie gelten häufig als Familienmenschen, sind beruflich erfolgreich und engagieren sich für Kinder.
- Auch in Vereinen, Schulen, Internaten und anderen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche versuchen Täter mit potentiellen Opfern in Kontakt zu kommen.
- Täter geben sich bisweilen im Internet als Gleichaltrige aus und sprechen gezielt Kinder und Jugendliche mit dem Ziel der Anbahnung sexueller Kontakte an (sog. Cybergrooming).
- Auch in jugendlichen Gruppen kann sexuelle Gewalt ausgeübt werden, z.B. durch Aufnahme und Verbreitung von Nacktfotos/-filmen.

Quelle: Broschüre „Missbrauch verhindern“ (Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes - ProPK), 2013

Wie handeln Sie bei einem Verdacht richtig?

- Nehmen Sie die Aussage des Kindes ernst.
- Bleiben Sie ruhig, andere Reaktionen können das Kind noch mehr verunsichern.
- Üben Sie keinen Druck auf das Kind aus, es soll nur so viel erzählen, wie es in dieser Situation bereit ist.
- Machen Sie keine Vorwürfe. Erklären Sie dem Kind, dass die Schuld einzig und allein bei dem/der Täter/in liegt.
- Holen Sie sich Hilfe bei erfahrenden Opferberatungsstellen (siehe Rückseite).
- Erstellen Sie eine Anzeige bei der Polizei – eine Strafanzeige ist eine Form des Opferschutzes!
- Die Person, die des Missbrauchs verdächtigt wird, kann gegebenenfalls in Untersuchungshaft genommen werden. Die Polizei kann darüber hinaus Maßnahmen treffen, die zur Abwendung akuter Gefahr nötig sind, insbesondere den/die Täter/in für bis zu zehn Tage der Wohnung verweisen. Stellen Sie in dieser Zeit einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz beim Familiengericht, um gerichtliche Schutzmaßnahmen für das Kind zu erwirken.
- Je nach konkreter Sachlage kann sich jeder Bürger auch gemäß § 323c StGB (unterlassene Hilfeleistung) strafbar machen, wenn er nicht hilft, obwohl die konkrete Gefährdungssituation und die Gegenwärtigkeit der Tathandlungen gegen das Kind für jeden offensichtlich erkennbar waren.

Hilfe und Beratung

Opfer sexuellen Missbrauchs und ihre Eltern können sich an die in allen Landkreisen und kreisfreien Städten vorhandenen *Erziehungs- und Familienberatungsstellen* (Adressen siehe www.bildungsserver.berlin-brandenburg.de, Menüpunkt „Sexualisierte Gewalt“) sowie an die *Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienste der Jugendämter* (Adressen der Jugendämter siehe www.service.brandenburg.de) wenden.

Bei der Brandenburger Polizei gibt es geschulte *Opferschutzbeauftragte* (Ansprechpersonen unter www.internetwache.brandenburg.de, Menüpunkt Vorbeugen und Schützen, Thema „Opferschutz“), welche erste Informationen geben und engen Kontakt zu *Opferhilfeeinrichtungen* pflegen.

Opferhilfe Land Brandenburg e. V.

Geschäftsstelle in Potsdam, Jägerstraße 36
Tel. 0331/2802725
www.opferhilfe-brandenburg.de

WEISSER RING e. V.

Landesbüro in Potsdam, Nansenstraße 12
Tel. 0331/291273, Tel. 116006
www.weisser-ring.de

STIBB - Sozial –Therapeutisches Institut Berlin-Brandenburg e.V.

14532 Kleinmachnow, Zehlendorfer Damm 43
Tel. 033203/22674
www.stibbev.de

Kontakt- und Beratungsstelle „TARA“ des EJF

14770 Brandenburg a.d.H., Parduin 9
Tel. 03381/2122890
www.ejf.de/beratungsstellen

DREIST e.V.

16225 Eberswalde, Eisenbahnstraße 18
Tel. 03334/22669
www.dreist-ev.de

Brandenburgische Sportjugend

www.sportjugend-bb.de,
Menüpunkt „Fachlich kompetent“,
Thema „Kinderschutz im Sport“

Bundesweite Angebote

Nummer gegen Kummer, Tel.116111

www.beauftragter-missbrauch.de,
Hilfetelefon Sexueller Missbrauch,
Tel. 0800-2255530

www.bke-beratung.de (Online-Beratung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene)

www.trau-dich.de (Kinderportal)

www.missbrauch-verhindern.de
(von Polizei und WEISSER RING)

www.jugendschutz.net (zu Risiken im Internet)

Impressum:

Polizeipräsidium Land Brandenburg
Potsdam, Kaiser-Friedrich-Str. 143
polizeiliche.praevention@polizei.brandenburg.de
Stand: September 2015



Merkblatt

Kindliche Opfer von sexueller Gewalt



Polizeipräsidium
Land Brandenburg